



Stadt Königstein im Taunus

FB FD Ø

Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

24. OKT. 2023

An den
Magistrat der Stadt
Königstein im Taunus
- Rathaus -
61462 Königstein im Taunus

Scan	BGM
R	FB I
X	

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter

Eingang 1 - Zimmer: 505

Tel.: 06172 999-9016

Fax: 06172 999-9823

heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. Oktober 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Königstein im Taunus und Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Königstein im Taunus“ hier: Aufsichtsbehördliche Gesamtgenehmigung

→ • Ihre Berichte zuletzt vom 18. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus (im Folgenden Stadt Königstein) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Königstein im Taunus“ (im Folgenden Stadtwerke Königstein) beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen bei. Mit Bericht vom 10. August 2023 wurden sowohl der Haushaltsplan als auch der Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorgelegt. Weitere erläuternde Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 18. Oktober 2023 vorgelegt.

Darin sind hinsichtlich der städtischen Haushaltssatzung folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO);
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO);
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO).

Hinsichtlich des Wirtschaftsplanes 2024 der Stadtwerke ist folgender genehmigungsbedürftiger Teil enthalten:

→ Gesamtbetrag der Kredite (§ 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO).

I. Haushaltsgenehmigung

1. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Königstein im Taunus

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2024 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

10.794.700 €

(i.W.: „Zehn Millionen siebenhundertvierundneunzigtausendsiebenhundert Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.170.000 €

(i.W.: „Drei Millionen einhundertsiebzigtausend Euro“).

2. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Königstein im Taunus“

Hiermit genehmige ich

gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Königstein im Taunus“ für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.864.800 €

(i.W.: „Zwei Millionen achthundertvierundsechzigtausendachthundert Euro“).

II. Begründung und Feststellungen

1. zum Haushaltsplan 2024 der Stadt Königstein

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 20. Juli 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 60,00 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 61,25 Mio. € mit einem jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 1,25 Mio. € beschlossen. Da keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant sind, stellt dies zugleich das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2024 dar.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der vorgenannte jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Nach der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen“ wird die ordentliche Rücklage zum 01. Januar 2024 mit einem Stand in Höhe von ca. 20,91 Mio. € ausgewiesen. In dem vorgenannten Betrag ist bereits der Überschuss des geplanten ordentlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 153 Tsd. € enthalten. Die mir unterjährig zum Haushaltsvollzug 2023 vorgelegten Quartalsberichte stellen zudem eine deutliche Verbesserung des Planansatzes in Aussicht.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2024 um ca. 7,15 Mio. €. Wesentlich resultiert dies zum einen aus einer Steigerung der Erträge aus Steuern und Umlagen um ca. 2,78 Mio. €, die vor allem in erwarteten Mehrerträgen in Höhe von ca. 1,62 Mio. € aus der Gewerbesteuer sowie um ca. 1,11 Mio. € aus dem Anteil an der Einkommensteuer begründet sind. Zum anderen resultiert die Ertragssteigerung aus Mehrerträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen in Höhe von ca. 2,84 Mio. €. In diesen Mehrerträgen ist auch ein Betrag i.H.v. 1,64 Mio. € für Schlüsselzuweisungen enthalten. Zudem rechnet die Stadt Königstein mit einem Mehrertrag bei den sonstigen Erträgen in Höhe von ca. 0,98 Mio. €, der auf der ertrags- aber nicht zahlungswirksamen Auflösung von in Vorjahren zu hoch gebildeten Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage beruht.

Hinsichtlich der geplanten Erträge für das Haushaltsjahr 2024 ist zu berücksichtigen, dass die Planungen aufgrund der frühen Haushaltsaufstellung noch auf den Daten der Mai-Steuerschätzung und den Orientierungsdaten aus dem Finanzplanungserlass 2023 für das Haushaltsjahr 2024 beruhen. Dies führt insbesondere bei Betrachtung der mittelfristigen Ergebnisplanung dazu, dass der Haushaltsansatz deutlich höhere Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer ausweist, als man sie nach den aktuellen Orientierungsdaten voraussichtlich erwarten kann. Auch beim Ansatz der erwarteten Schlüsselzuweisungen lagen bei Haushaltsaufstellung noch keine Festsetzungen des kommunalen Finanzausgleiches 2024 vor. Aufgrund meiner Nachfrage zur Berechnung und Höhe der angesetzten Schlüsselzuweisungen legte die Stadt mit E-Mail vom 18. Oktober 2023 eine Berechnung vor, nach der sie nunmehr für die Schlüsselzuweisungen 2024 einen um ca. 2,38 Mio. € niedrigeren als den im Haushalt veranschlagten Ansatz erwartet. Auch für die Finanzplanungsjahre ergibt sich aufgrund der prognostizierten Steuererwartung eine viel zu positive Einschätzung der Schlüsselzuweisungen. Die zu erwartenden Ertragsausfälle summieren sich für die Jahre 2024 bis 2027 voraussichtlich auf einen Betrag von 5,84 Mio. €. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass etwaige Mindererträge und die korrespondierenden Mindereinzahlungen sowohl das geplante ordentliche Ergebnis als auch die Liquidität deutlich belasten werden. Im Haushaltsvollzug bitte ich daher durch geeignete Maßnahmen (z. B. haushaltswirtschaftlichen Sperren inklusive Stellenbesetzungssperren gemäß § 107 HGO) sicherzustellen, dass eine Erhöhung des jahresbezogenen Defizits vermieden wird. Gleichwohl erscheint der Ausgleich im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 aufgrund der ausreichend ausgestatteten ordentlichen Rücklage nicht gefährdet.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 8,55 Mio. €. Dies beruht im Wesentlichen auf um ca. 4,28 Mio. € steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die größtenteils auf höheren Instandhaltungs- und Beratungskosten beruhen. Darüber hinaus steigen die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um ca. 1,40 Mio. €, die Personalaufwendungen um ca. 0,85 Mio. € und die Steueraufwendungen einschließlich der gesetzlichen Umlageverpflichtungen um ca. 1,69 Mio. €. In der Steigerung der Umlageverpflichtungen enthalten ist ein Betrag von ca. 1,44 Mio. € für die Kreis- und Schulumlage, für die insgesamt Aufwendungen in Höhe von 19,93 Mio. € vorgesehen sind.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden im ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2025 (ca. 0,77 Mio. €) und 2026 (ca. 0,51 Mio. €) jahresbezogene Überschüsse ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2027 wird hingegen ein jahresbezogener Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,46 Mio. € ausgewiesen. Obwohl für das Haushaltsjahr 2027 ein jahresbezogenes ordentliches Defizit geplant wird, ist ein Haushaltssicherungskonzept in dieser Konstellation entbehrlich. Nach Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2024 vom 11. Oktober 2023 i.V.m. dem Erlass vom

14. Dezember 2021 mit Hinweisen zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn für den Planungszeitraum insgesamt der Ergebnishaushalt als im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen gilt. Der Ausgleich des sich saldierend ergebenden ordentlichen Defizits der Haushaltsjahre 2024 bis 2027 in Höhe von ca. 0,43 Mio. € ist durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage möglich. Insgesamt ist zu der mittelfristigen Ergebnisplanung aber anzumerken, dass die jahresbezogenen Überschüsse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und der relativ niedrige jahresbezogene Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2027 allein aus der getroffenen Annahme resultieren, die Grundsteuer B von derzeit 540 v.H. bis zum Haushaltsjahr 2027 sukzessive um insgesamt 420 Prozentpunkte auf 960 v.H. anzuheben. Die Anhebungen sind im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept enthalten und im Vorbericht detailliert ausgeführt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ohne die in der Planung vorgesehenen Anhebungen des Hebesatzes der Grundsteuer B (2025: 850 v.H.; 2026: 910 v.H.; 2027: 960 v.H.) der jahresbezogene Ausgleich für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 voraussichtlich nicht erzielt werden könnte und sich das für das Haushaltsjahr 2027 ausgewiesene jahresbezogene Defizit massiv erhöhen würde. Inwieweit die vorgesehenen Anhebungen – vor dem Hintergrund der bereits aufgeführten Risiken im Ertrags- bzw. Einzahlungsbereich – ausreichen, bleibt abzuwarten. Die Stadt ist daher gehalten zeitnah weitere Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes zu ergreifen.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit ca. - 3,85 Mio. € und die zu zahlende Tilgung mit ca. 1,82 Mio. € ausgewiesen, sodass sich ein Finanzmittelbedarf unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 51 Tsd. €) in Höhe von ca. 5,62 Mio. € errechnet. Somit ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2024 vom 11. Oktober 2023 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o.g. Finanzmittelbedarf durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann. Die Stadt Königstein teilte mit dem vorgelegten Bericht, der dem Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, einen ungebundenen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 12,53 Mio. € mit. Diese ungebundene Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 4 des o. g. Finanzplanungserlasses zur Deckung der Zahlungsmittellücke herangezogen werden. Darüber hinaus erscheint sie ausreichend, um auch mögliche Mindereinzahlungen bei der Schlüsselzuweisung im Jahr 2024 zu kompensieren. Eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches konnte daher noch erteilt werden. Da in dieser Konstellation die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich war, habe ich von einer Genehmigung des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes abgesehen. Dessen ungeachtet ist die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen oder in der Auswirkung vergleichbarer Konsolidierungsschritte zur Sicherung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit unabdingbar.

In der mittelfristigen Finanzplanung übersteigt in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 aufgrund der beabsichtigten Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu zahlende Tilgung von Krediten. Im Haushaltsjahr 2027 weist die Stadt Königstein zwar einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, der aber nicht ausreichend hoch genug ist, dass davon die jahresbezogene Tilgungsleistung erbracht werden kann. Über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2027 ergibt sich somit saldierend insgesamt eine Ausgleichslücke in Höhe von 5,76 Mio. €. Grundsätzlich besteht nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn sich für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte ein Fehlbedarf im Finanzhaushalt ergibt. Obwohl also der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, entfällt in der vorliegenden Konstellation nach Ziffer II Nr.4 des Finanzplanungserlasses 2024 die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, da der Stadt Königstein derzeit ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht. Bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Mindereinzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen reduziert sich die Liquidität voraussichtlich unter die Mindestreserve nach § 106 HGO. Daher ist die Stadt auch aus dem Blickwinkel des Finanzhaushaltes zwingend zur vorgesehenen Haushaltskonsolidierung angehalten. Künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen wären ansonsten gefährdet.

Die Stadt Königstein beabsichtigt im Haushaltsjahr 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 10,79 Mio. €, die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 9,03 Mio. € führen. Auch für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 plant die Stadt Königstein für jedes Haushaltsjahr Kreditaufnahmen. Betrachtet über den gesamten Planungszeitraum von 2024 bis Ende 2027 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 27,20 Mio. €. Die hieraus resultierenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen werden sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt zusätzlich belasten. Der Schuldenstand zum 1. Januar 2024 wird nach der Übersicht über die Verbindlichkeiten in einer Höhe von ca. 32,00 Mio. € ausgewiesen. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027 **erhöhen sich die Verbindlichkeiten um 85%** auf voraussichtlich ca. 59,20 Mio. €.

Aufgrund der vorgenannten in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025-2027 vorgesehenen Anhebungen der Grundsteuer B gelingt es der Stadt Königstein, in der Planung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 einen zur Deckung der Tilgungsleistungen ausreichend hohen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit auszuweisen. Sollte die eingeplante Anhebung der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025 nicht beschlossen werden, oder entsprechende Konsolidierung nicht gelingen, wird die Stadt Königstein nicht in der Lage sein, den Schuldendienst zu erwirtschaften. Eine daraus resultierende Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist, vor dem Hintergrund, der damit verbundenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen, unbedingt zu vermeiden.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Königstein für das Jahr 2024 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,94 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an ungebundenen liquiden Mitteln in Höhe von ca. 12,53 Mio. € ist diese Vorgabe ungeachtet des Zahlungsmittelbedarfes in 2024 vollständig erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 sind aufgestellt. Der Jahresabschluss 2022 liegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 11. Juli 2023. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt. Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2020. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 02. Februar 2023.

Der Jahresabschluss 2022 zeigt in der Ergebnisrechnung einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 20,76 Mio. €, der wesentlich aus der Auflösung von zu hoch gebildeten Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage resultiert. In der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit um ca. 1,99 Mio. € die zu leistende Tilgung von Krediten. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO sind erfüllt.

2. zum Wirtschaftsplan 2024 Eigenbetrieb „Stadtwerke Königstein“

Der vorgelegte Gesamterfolgsplan weist nach § 1 der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Königstein einen Überschuss für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von ca. 376 Tsd. € aus. Im Vergleich zum Vorjahr weist die Sparte Wasserversorgung einen um ca. 108 Tsd. € niedrigeren Überschuss in Höhe von ca. 12 Tsd. € aus. Dies ist wesentlich den aufgrund von erwarteten Tarifierhöhungen um ca. 110 Tsd. € gestiegenen Personalaufwendungen geschuldet. Für die Sparte Abwasserbeseitigung wird im Vergleich zum Vorjahr ein um ca. 20 Tsd. € gesteigener Überschuss in Höhe von ca. 364 Tsd. € ausgewiesen.

Der vorgelegte Vermögensplan wird in den Einnahmen und Ausgaben mit einem Volumen von ca. 4,42 Mio. € ausgeglichen dargestellt.

Die investiven Auszahlungen betragen ca. 3,03 Mio. €. Der Eigenbetrieb plant zur Finanzierung der Investitionen im Wirtschaftsjahr 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 2,86 Mio. €. Da der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen unterhalb dieses Betrages liegt, habe ich die Genehmigung ohne Einschränkung erteilt. Für das Wirtschaftsjahr 2024 kommt es zu einer Nettoneuverschul-

derung von ca. 1,47 Mio. €. Ausgehend von der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten wird der Schuldenstand zum Ende des Wirtschaftsjahres 2024 auf einen Betrag von ca. 25,53 Mio. € steigen. Über den gesamten Zeitraum der Finanzplanung (2024 bis 2027) kommt es zu einer Nettoneuverschuldung von 1,72 Mio. €.

III. Empfehlungen und Hinweise

1. zum Haushalt 2024 der Stadt Königstein

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation, hier insbesondere der Jahre 2025 bis 2027, ist die Haushalts- und Finanzlage als angespannt anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen konnte insoweit **noch** ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Über die Inanspruchnahme der in Höhe von ca. 3,17 Mio. € vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bitte ich bei der Vorlage des Haushaltsplanes 2025 zu berichten.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2025 eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Ferner bitte ich für die Vorlage zukünftiger Haushalte hinsichtlich des Vorberichtes zu sämtlichen in Hinweis 1 zu § 6 GemHVO genannten Sachverhalten zu berichten, dazu bitte ich insbesondere auf die Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO) einzugehen, auch wenn es sich aufgrund der frühen Haushaltsaufstellung hinsichtlich der Übertragung von Ermächtigungen nur um eine Prognose handeln kann. Die übertragenen Ermächtigungen wirken sich auf die Höhe der ungebundenen Liquidität aus, die ggfs. für eine etwaige Deckung der Ausgleichslücke des Finanzhaushaltes herangezogen werden muss.

Zudem bitte ich künftig darauf zu achten, bei der Präambel der Haushaltssatzung den zuletzt geänderten Stand der HGO anzugeben sowie in Bezug auf den Ergebnishaushalt, den Begriff „Fehlbedarf“ anstelle von „Fehlbetrag“ zu verwenden.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Abschließend verweise ich auf § 12 GemHVO und bitte künftig, insbesondere Hinweis Nr. 4 zu beachten und eine entsprechende Festlegung zu treffen.

Zudem empfehle ich erneut eine Terminvereinbarung mit dem „Kommunalen Beratungszentrum Hessen – Partner der Kommunen“ beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport um ggfs. Konsolidierungspotential aufgezeigt zu bekommen.

2. zum Wirtschaftsplan 2024 Eigenbetrieb Stadtwerke Königstein

Vor dem Hintergrund der bis zum Jahr 2027 ansteigenden Verschuldung ist durch Festsetzung kostendeckender Gebühren sicherzustellen, dass die Finanzierung des Schuldendienstes weiterhin

durch eigene Mittel bzw. in Vorjahren durch Gebührenüberschüsse erwirtschaftete Liquidität sichergestellt wird. Dies ist auch der Maßstab künftiger Genehmigungen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung (mit dem aktuellen Änderungsstand der HGO und der o.g. Begriffsänderung) bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Krebs
Landrat

